

Bereich seines Territoriums (*Gebietshoheit*) und gegenüber seinen Bürgern (*Personalhoheit*).⁷

Strafgesetzgebung und Strafrechtsprechung (*Strafhoheit*) bilden eine wichtige Seite der souveränen Machtausübung des sozialistischen Staates. Die Strafhoheit erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet und auf alle DDR-Bürger sowie auf alle anderen Personen, die sich im Staatsgebiet der DDR aufhalten. Daraus folgt: Die Strafgesetze der DDR sind für jedermann verbindlich, der sich auf dem Staatsgebiet der DDR aufhält. Sie sind grundsätzlich auf alle Straftaten anzuwenden, die im Staatsgebiet der DDR von einem Bürger der DDR oder einer anderen Person begangen werden (§ 80 Abs. 1 StGB). Dieses Prinzip wird als *Territorialitätsprinzip* bezeichnet, da es den Geltungsbereich der Strafgesetze nach dem Staatsgebiet, also dem territorialen Bereich der staatlichen Strafhoheit bestimmt. Es bildet den Ausgangspunkt und das Hauptprinzip für die gesetzliche Regelung des Anwendungsbereichs der Strafgesetze in räumlicher, und persönlicher Hinsicht.

Das Territorialitätsprinzip wird von einigen weiteren Prinzipien ergänzt, die den Geltungsbereich auf außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangene Straftaten erweitern. Zu diesen Grundsätzen gehört die *Bindung der Bürger der DDR an die Gesetze ihres Staates*, die sich auf die Personalhoheit des Staates gegenüber seinen Bürgern gründet. Dementsprechend erstreckt sich der Geltungsbereich auch auf solche Straftaten, die von Bürgern der DDR (oder Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR) außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangen werden (§ 80 Abs. 2 StGB). Der Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR wird schließlich von der Notwendigkeit bestimmt, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung konsequent auch vor außerhalb der Staatsgrenzen der DDR begangenen staatsfeindlichen Angriffen zu schützen (*Schutzprinzip*) sowie durch die universelle völkerrechtliche Zuständigkeit der Staaten für die Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen und die sich aus völkerrechtlichen Vereinbarungen ergebenden Pflichten der DDR, an der internationalen Kriminalitätsbekämpfung mitzuwirken (*Universalitätsprinzip*; § 80 Abs. 3 StGB).

Die gesetzliche Regelung des räumlichen und persönlichen Geltungsbereiches auf der Grundlage dieser Prinzipien sichert, daß die Gerichte der DDR alle innerhalb und außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangenen Handlungen verfolgen können, die sich gegen die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung richten oder elementare Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens mißachten.

Das Vorliegen des räumlichen und persönlichen Geltungsbereiches gehört zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nach § 96 StPO.⁸ Die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens setzt voraus, daß die Strafgesetze der DDR nach ihrer räumlichen und persönlichen Geltung auf die betreffende Handlung und Person anwendbar sind.

⁷ Vgl. Völkerrecht. Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1973, S.278.

⁸ Vgl. Strafprozeßrecht der DDR. Lehrkommentar, Berlin 1968, § 96 Anm. 2.